Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 733

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes
über Bekanntmachungen

- Nr. 512 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Schatz

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über Bekanntmachungen - Nr. 512 der Drucksachen - in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen.

Bonn, den 21. März 1950

Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht

Dr. Laforet	**Dr. Schatz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über Bekanntmachungen

- Nr. 512 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 23. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Bekanntmachungen	**Entwurf eines Gesetzes über Bekanntmachungen**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften oder nach Bestimmungen der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder des Statuts Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen haben, sind sie künftig im Bundesanzeiger zu bewirken.	(1) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften oder nach Bestimmungen der Satzung, des Gesellschaftsvertrages, des Statuts **oder anderer Verträge** Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen haben, sind sie künftig im Bundesanzeiger zu bewirken.
(2) Das gleiche gilt für Bekanntmachungen, die im Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen hatten und nach dem 1. September 1939 durch gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder des Status einem anderen Blatt zugewiesen worden sind.	(2) Das gleiche gilt für Bekanntmachungen, die im Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen hatten und nach dem 1. September 1939 durch gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung, des Gesellschaftsvertrages, des Statuts **oder anderer Verträge** einem anderen Blatt zugewiesen worden sind.
§ 2	§ 2
Soweit nach gesetzlichen Vorschriften der Verwaltung des Ver-	Unverändert.

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
einigten Wirtsc[illegible]gebietes oder der Länder Bekanntmachungen im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet zu erfolgen haben, sind sie künftig im Bundesanzeiger zu bewirken.	
§ 3	§ 3
§ 367 des Handelsgesetzbuches erhält unter Aufhebung des § 6 der Verordnung zur Vereinfachung der Bekanntmachungen über Wertpapiere vom 22. Januar 1944 (RGBl. I S. 42) folgende Fassung:	Unverändert.
„(1) Wird ein Inhaberpapier, das dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, an einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräußert oder verpfändet, so gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers im Bundesanzeiger bekanntgemacht und seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war.	
Inhaberpapiere stehen an Order lautende Anleiheschuldverschreibungen sowie Namensaktien, Zwischenscheine und Reichsbankanteilscheine gleich, falls sie mit einem Blankoindossament versehen sind.	
(2) Der gute Glaube des Erwerbers wird durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht ausgeschlossen, wenn der Erwerber die Veröffentlichung infolge besonderer Umstände nicht kannte und seine Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.	
(3) Auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nicht später als in dem nächsten auf die Veräußerung oder Verpfändung folgenden Einlösungstermin fällig werden, auf unverzinsliche Inhaberpapiere, die auf Sicht zahl-	

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
bar sind, und auf Banknoten sind diese Vorschriften nicht anzuwenden.	
§ 4	§ 4
Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das vor dem 1. Oktober 1947 endete, können unterbleiben. Soweit Bekanntmachungen von Jahresabschlüssen hiernach nicht erfolgen, ist unverzüglich nach der Beschlußfassung über die Gewinnverteilung die Höhe des auf jede Aktie entfallenden Gewinns im Bundesanzeiger bekannt zu machen; wird ein Gewinn nicht verteilt, so ist dies bekannt zu machen.	Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das vor dem **20. Juni 1948** endete, können unterbleiben. Soweit Bekanntmachungen von Jahresabschlüssen hiernach nicht erfolgen, ist unverzüglich nach der Beschlußfassung über die Gewinnverteilung die Höhe des auf jede Aktie entfallenden Gewinns im Bundesanzeiger bekannt zu machen; wird ein Gewinn nicht verteilt, so ist dies bekannt zu machen.
§ 5	§ 5
§ 204 Absatz 2 und 3 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung: „(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung der zuzustellenden Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die einmalige Einrückung eines Auszuges des Schriftstücks in den Bundesanzeiger erforderlich. (3) Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.“	Unverändert.
§ 6	§ 6
Bekanntmachungen, die nach dem 8. Mai 1945 in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder gemäß Anordnung des zuständigen Gerichts erfolgt sind, gelten als rechtswirksam bewirkt.	Bekanntmachungen, die **zwischen dem 9. Mai 1945 und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes** in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder gemäß Anordnung des zuständigen Gerichts erfolgt sind, gelten als rechtswirksam bewirkt.

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
§ 7	§ 7
(1) Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt **einen Monat nach seiner Verkündung** in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten das Gesetz betr. Bekanntmachungen über Wertpapiere und in Handelssachen vom 22. Juni 1948 (WiGBl. S. 53) und die siebente Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren) vom 6. November 1943 (RGBl. I S. 632) außer Kraft.	(2) Unverändert.